

Landkreis Ravensburg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) / des Umweltverwaltungsgesetzes:

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG

Abbau von Sand und Kies im Trockenverfahren auf den Flst. Nr. 705 und 706

Gemarkung Reichenhofen, Stadt Leutkirch

Antragsteller/in: Hebel und Wiedenmann GbR, Heidschachenstr. 2, 88299 Leutkirch

Die Hebel und Wiedenmann GbR beantragt die Erteilung einer bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung des bestehenden Kiesabbaus im Trockenverfahren um 3,1 Hektar auf Flst. Nr. Nr. 706 und 705 (Teilbereich) als Bauabschnitt VI, Gemarkung Reichenhofen, Stadt Leutkirch und anschließende Rekultivierung sowie die damit verbundene Änderung der Abbau- und Rekultivierungsfristen in der bereits bestehenden Kiesabbaustätte für die Bauabschnitte IV und V.

Für den Abbau und die Rekultivierung werden folgende Fristen vorgesehen:

Abbau:

Bauabschnitt IV südlicher Bereich	31.12.2021
Bauabschnitt IV nördlicher Bereich	01.01.2031 – 31.12.2033
Bauabschnitt V	01.01.2034 – 31.12.2039
Bauabschnitt VI	01.01.2022 – 31.12.2030

Rekultivierung

Bauabschnitt IV südlicher Bereich	31.12.2026
Bauabschnitt IV nördlicher Bereich	31.12.2037
Bauabschnitt V	31.12.2041
Bauabschnitt VI	31.12.2034

Der Abbau von Sand und Kies für die Bauabschnitte IV und V wurde bau- und naturschutzrechtlich mit der Genehmigung vom 29.10.2015 gestattet. Die Erweiterungsfläche hat ein abbauwürdiges Kiesvorkommen mit 302.888 m³. Der Abbau von Kies und Sand und die Rekultivierung der Eingriffsfläche bedürfen einer bau- und

naturschutzrechtlichen Genehmigung nach § 19 Naturschutzgesetz i. V. m. § 49 Landesbauordnung.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG / UVwG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG / § 11 UVwG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nr. 2.3 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierbei sind:

Das Vorhaben befindet sich im Wasserschutzgebiet Leutkircher Heide „Boschenschachen“ Zone III A. Andere Schutzgüter sind nach den Ziffern 2.3.1 – 2.3.11 nicht betroffen.

Aufgrund der großen Entfernung zwischen der Kiesabbaustätte und dem Brunnen „Reichenhofen“, des hohen Grundwasserdargebots und der damit verbundenen großen Verdünnung eines eventuell eingetragenen Schadstoffes (z. B. auslaufendes Hydrauliköl oder auslaufender Kraftstoff während der Abbauphase), muss eine quantitative oder qualitative Gefährdung des Grundwasservorkommens durch einen ordnungsgemäßen Kiestrockenabbau nicht befürchtet werden. Ein ordnungsgemäße Kiestrockenabbau kann sicher gestellt werden durch die Regelungen in der bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung wie u. a. Einhaltung der Abbausohle, Minimierung der offenen Flächen, zügige Rekultivierung, wiederherstellen der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, extensive Nutzung der rekultivierten Fläche, Monitoring wie in Ba IV und V).

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, den 02.10.2020

Harald Sievers, Landrat